



Rat der
Europäischen Union

142620/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/05/17

Brüssel, den 10. Mai 2017
(OR. en)

8974/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0091 (NLE)

PECHE 193

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Mai 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 214 final - ANNEXES 1 to 2

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 14404/12

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 214 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2017) 214 final - ANNEXES 1 to 2

8974/17 ADD 1

/ar

G B 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2017
COM(2017) 214 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien des
Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu
vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 14404/12**

DE

DE

ANHANG I

Auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu vertretender Standpunkt der Union

(1) Grundsätze

Im Rahmen des SIOFA wird die Europäische Union

- a) sicherstellen, dass die auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA erlassenen Maßnahmen in Einklang stehen mit den Zielen und Grundsätzen, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, sowie mit den Zielen im Zusammenhang mit dem höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzugrenzen, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie durch die Förderung rentabler und wettbewerbsfähiger Unionsfischereien den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu bieten und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA angenommenen Maßnahmen mit den Zielen des Übereinkommens in Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA angenommenen Maßnahmen mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- d) Standpunkte fördern, die mit den in anderen regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Standpunkten und gegebenenfalls mit regionalen Meeresübereinkommen im selben Gebiet vereinbar sind;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;

- g) den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ folgen;
- h) darauf abzielen, im SIOFA-Anwendungsgebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung von Entschließungen und Empfehlungen fördern.

(2) Leitlinien

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die Annahme folgender Maßnahmen durch die Tagung der Vertragsparteien des SIOFA zu fördern:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im SIOFA-Anwendungsgebiet auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässiger Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten, oder Regulierung des Fischereiaufwands für Arten, die in den Regelungsbereich der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA fallen, die die Produktion bis spätestens 2020 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bringen bzw. sie dort halten;
- b) bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden, um dafür zu sorgen, dass sich der Fischereiaufwand mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten vereinbaren lässt und die marinen Ökosysteme geschützt werden;
- c) Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im SIOFA-Anwendungsgebiet, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der von der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA angenommenen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung eines SIOFA-Schiffsüberwachungssystems zu gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Unterbindung der IUU-Fischerei im SIOFA-Anwendungsgebiet, einschließlich der Erstellung von IUU-Listen und Hafenstaatmaßnahmen;
- e) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere, einschließlich Seevögel, und Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme im SIOFA-Anwendungsgebiet im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung und für andere marine Ökosysteme, die auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge, insbesondere von Fängen ökologisch wichtiger Arten, und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe umfassen;
- f) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelendet werden;
- g) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen, insbesondere mit den an der Bestandsbewirtschaftung im SIOFA-Anwendungsgebiet beteiligten Organisationen;

¹ Vgl. Dok. 7086/12 PECHE 66.

- h) Beitrag zur Einführung eines Beobachterprogramms durch die Erarbeitung eines Entwurfs des einschlägigen Beobachtungsprogramms und durch Beiträge dazu;
- i) Unterstützung regelmäßiger Überprüfungen, um die erbrachten Leistungen des SIOFA zu gegebener Zeit und die Durchführung der in seinem Rahmen ergangenen Empfehlungen zu bewerten;
- j) Maßnahmen, um mittelfristig eine ausgewogenere Verteilung der Finanzmittel des SIOFA zu erreichen;
- k) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der von der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA eingesetzten Untergremien.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkts der Union

Vor jeder Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zur Erörterung und Billigung.

Sollte in weiteren Sitzungen, auch vor Ort, keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union den neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.